

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 4.

München, den 14. Februar 1877.

### Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 11. Februar 1877, die Remisen der Hypothekenbewahrer der Pfalz betr. — Bekanntmachung vom 9. Februar 1877 zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, die Beseitigung von Anstehungsstellen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend. Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Remisen der Hypothekenbewahrer der Pfalz betr.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns aus Anlaß der Einführung der Reichswährung bewogen, zu bestimmen, was folgt:

#### §. 1.

An die Stelle der in Art. 30 Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 30. October 1817, die Organisation der Einregistrirungs- und Domänen-Verwaltung des Rheinkreises betreffend, festgesetzten Einnahmesummen, nach welchen die Remisen der Hypothekenbewahrer der Pfalz